

Ein neuer Straftatbestand?

Tabuthema: weibliche Genitalverstümmelung

„Ich hörte den Klang der stumpfen Klinge, die durch meine Haut fuhr... Der Schmerz in meiner Scheide war so furchtbar, dass ich nur noch sterben wollte. Diese Worte stammen aus dem Buch „Wüstenblume“ von Waris Dirie, der UNO-Sonderbotschafterin gegen weibliche Genitalverstümmelung.

Weibliche Genitalverstümmelung (= female genital mutilation = FGM), auch weibliche Genitalbeschneidung genannt (= female genital cutting = FGC), bedeutet das Abtrennen der Klitoris und oftmals auch der kleinen und teilweise auch der großen Schamlippen aus nicht medizinischen, sondern aus traditionellen Gründen.

Im Bundestag sind bisher alle Anträge zur Neufassung oder Überprüfung des § 226 StGB in diesem Zusammenhang gescheitert: 1997 von der SPD, 2006 von den Grünen und von der FDP. Die aktuellen Neuanläufe stammen aus dem Bundesrat (Bundestags-Drucksache 17/1217) und von den Grünen (Bundestags-Drucksache 17/4759).

Der im Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrats sieht eine neue Strafvorschrift gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien vor: § 226 a StGB.

Dem jüngsten Gesetzentwurf steht die Idee des Gesundheitsschutzes durch Abschreckung zur Seite. Die Tat müsse nur ausdrücklich im Strafgesetzbuch erwähnt werden, dann würden die Eltern, oftmals die Anstifter zur Tat, auf künftige Vornahmen der traditionellen weiblichen Genitalverstümmelung verzichten. Doch die abschreckende Wirkung von Strafandrohung und Strafverurteilung im Bereich tradierter Vorstellungen und Verhaltensweisen ist nicht signifikant. Strafrecht allein schützt nicht!

Nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen sind in Deutschland zwischen 4.000 und 5.000 Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund als gefährdet anzusehen, Opfer der weit verbreiteten Praktik der Genitalverstümmelung zu werden. Diese Taten geschehen nicht nur in afrikanischen oder asiatischen Ländern, sondern auch Mädchen und Frauen aus Migrantenfamilien in Deutschland sind davon betroffen.

Anders als in Frankreich, Belgien, Österreich, Dänemark, Großbritannien, Italien, Spanien und Schweden können die Menschen in Deutschland nicht auf eine Strafvorschrift verweisen, die das Verstümmeln der äußeren Genitalien ausdrücklich verbietet.

Es gibt entsprechende Straftatbestände beispielsweise auch in Norwegen, Australien, Kanada, Neuseeland und in den USA. In einigen afrikanischen Ländern ist die Genitalverstümmelung inzwischen ebenfalls strafbar. Andere afrikanische Länder, in denen Genitalverstümmelung traditionell zumindest bei Teilen der Bevölkerung praktiziert wird – wie z.B. in Algerien, Eritrea, Gambia, Kamerun, Simbabwe und weitere – haben diese dagegen bisher nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Strafbarkeit von Genitalverstümmelung an Mädchen, die in Deutschland leben und bei einem Urlaub im Heimatland ihrer Familie einen solchen Eingriff unterzogen werden, derzeit nicht umfassend gewährleistet.

Eine völkerrechtliche Frage betrifft die geplante Änderung des Strafanwendungsrechts dahingehend, dass deutsches Strafrecht auf Taten nichtdeutscher Staatsbürger, die im Ausland an einer Nichtdeutschen begangen werden, angewendet werden soll. Die nach dem Entwurf in § 5 StGB - Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter - neu einzufügende Nr. 8a sieht die Verfolgung von Taten wegen Geschlechtsverstümmelung nach § 226a StGB des Bundesrats-Entwurfs, die im Ausland begangen wurden, neuartig vor, wenn sich diese Taten gegen eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland richten.

Es gilt grundsätzlich das Gebot der Nichteinmischung, welches beinhaltet, dass jeder Staat im Grundsatz nur das Recht hat, Handlungen zu bestrafen, wenn diese entweder auf seinem Staatsgebiet begangen worden sind (sog. Territorialitätsprinzip, bei uns verankert in § 3 StGB)

oder einen hinreichenden Anknüpfungspunkt zum Inland aufweisen. Ergänzt wird das Territorialitätsprinzip durch das Personalitätsprinzip, welches die Bestrafung von deutschen Staatsbürgern, die im Ausland Straftaten begehen, und die Bestrafung von Taten an deutschen Staatsbürgern im Ausland nach dem StGB ermöglicht (so § 7 StGB).

Sog. Ferienbeschneidung

Nicht gelöst ist durch das geltende Strafrecht das Problem, wie der deutsche Staat hier lebende Mädchen davor schützen kann, im Heimatland ihrer Eltern diesem Eingriff unterzogen zu werden. Das deutsche Strafrecht gilt grundsätzlich nur für im Inland verübte Taten (§ 3 StGB), solange keine gesonderte andere Regelung erfolgt.

Aus der deutschen Mediziner-Literatur lässt sich entnehmen, dass deutsche Gynäkologen auch angefragt werden, derartige Operationen durchzuführen, was sie natürlich trotz Angebot gegen Bezahlung nicht tun. Daher steht zu erwarten, dass die sog. Ferienbeschneidung den praktizierten „Normalfall“ für im Inland lebende Mädchen darstellt.

Da in diesem Fall die fraglichen Taten weder im Inland noch zwingend an einer Deutschen begangen werden, tragen also weder das Territorialitätsprinzip noch das Personalitätsprinzip, die Täterin ist dann eben in der Regel auch nicht Deutsche, eine Anwendung des deutschen Strafrechts. In der geplanten neuen Fassung lässt § 5 Nr. 8a StGB des Bundesrats-Entwurfs die strafrechtliche Ahnung der Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen zumindest in einem entscheidenden Teil der im Ausland begangenen Fälle zu.

Ob die vom Bundesrat gewählte Anknüpfung an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Opfers im Allgemeinen völkerrechtlich ausreichend ist, wird in der Literatur bereits diskutiert. Im Ergebnis dürfte es wohl aber auch auf die Belastbarkeit dieses Anknüpfungspunktes nicht ankommen, denn es wäre ebenso zu rechtfertigen, den § 226a StGB des Bundestags-Entwurfs in den Kanon des § 6 StGB – Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter – aufzunehmen. § 6 StGB zählt im Ausland begangene Taten auf, die nach dem sog. Weltrechtsprinzip dem deutschen Strafrecht ohne Einschränkung durch Tatort, Recht des Tatorts oder der Staatsangehörigkeit des Täters unterliegen.

Weibliche Genitalverstümmelung wird in 28 afrikanischen Ländern, in Teilen der arabischen Halbinseln und Asien praktiziert. Weltweit sind nach Schätzungen etwa 140 Millionen Frauen Opfer von Genitalverstümmelungen. Jedes Jahr kommen weitere drei Millionen Mädchen und Frauen hinzu. Die Opfer von Genitalverstümmelungen sind mehrheitlich Mädchen im Alter zwischen vier und zwölf Jahren. In den letzten Jahren ist zudem zu beobachten, dass Genitalverstümmelungen bei immer jüngeren Mädchen vorgenommen werden.

In Spanien haben Eltern aus Gambia 2009 ihr einjähriges Mädchen beschnitten. Ihnen droht dort eine Strafe von sechs Jahren Haft. In Deutschland wird für einen Verbrechenstatbestand eine Mindeststrafe von zwei bis drei Jahren diskutiert. Reden Sie mit! Weibliche Geschlechtsverstümmelung darf kein Tabuthema bleiben.

[Rechtsanwalt Volker Loeschner, Berlin]